jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/9/24 6Ob160/19a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2019

Norm

GmbHG §89 Abs2

Rechtssatz

Nach § 89 Abs 2 GmbHG kann das Gericht aus wichtigen Gründen neben oder anstelle der geborenen Liquidatoren (ehemalige Geschäftsführer) andere Liquidatoren ernennen. Gegen diese Entscheidung kann zwar Rekurs erhoben werden; die Abberufung der Liquidatoren wirkt allerdings sofort, ohne dass der Ausspruch einer vorläufigen Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit iSd § 44 AußStrG erforderlich wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 160/19a
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 160/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132953

Im RIS seit

25.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at